

Stasi-Akten bleiben
unter Verschluss

Nicht nur ein Sieg Kohls, ein Sieg des Rechtsstaates

Jochen Zenthöfer

Die Unterlagen des DDR-Staatssicherheitsdienstes über Helmut Kohl bleiben auch künftig weitgehend unter Verschluss. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht Ende Juni in Leipzig entschieden. Und betont, dass das Persönlichkeitsrecht des Altkanzlers nicht anders geschützt werden kann als durch eine einschränkende Auslegung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes. Während die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Marianne Birthler, das Urteil „alarmierend“ nannte, bezeichnete es die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* als einen „Riegel gegen den Voyeurismus“. Die PDS-Zeitung *Neues Deutschland* sprach von einem „Skandal“, während vom linken Publizisten Friedrich Schorlemmer Zustimmung zu vernehmen war. Er wies darauf hin, dass Kohl Opfer der Stasi gewesen ist. Es zeigt sich, dass die politische Bewertung des Urteils weit auseinander geht, möglicherweise auch in der Partei der ehemaligen Bürgerrechtler, der CDU. Doch aus juristischer Sicht konnte keine andere Entscheidung gefunden werden.

Zentraler Streitpunkt war Paragraf 32 Absatz 1 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG). Darin wird die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Aufarbeitung geregelt. Grundsätzlich dürfen Unterlagen nur dann für Forschung und politische Bildung bereitgestellt werden, wenn diese keine personenbezogenen Informationen über Stasi-Opfer enthalten. Opfer können allerdings in die Ausgabe der Akten einwilligen.

Teilweise ausgenommen vom Opferschutz sind politische Funktionsträger, wenn es sich um Informationen handelt, die ihre zeitgeschichtliche Rolle betreffen. Hier muss die Birthler-Behörde im Einzelfall abwägen. Nach Paragraf 32 Absatz 1 Nummer 5 StUG dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der politischen Funktionsträger beeinträchtigt werden. Und wörtlich heißt es im Gesetz: „Bei der Abwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Informationserhebung auf einer Menschenrechtsverletzung beruht.“

Durchleuchtung statt Aufarbeitung

Dies ist der Wortlaut des StUG in seiner heutigen Fassung. Bereits in den Jahren 2000 und 2002 gab es einen Rechtsstreit zwischen Helmut Kohl und der Stasi-Unterlagen-Behörde. Kohl erhob eine Unterlassungsklage mit dem Ziel, die Herausgabe von Unterlagen (zum Beispiel Tonbänder mit Mitschnitten von Telefongesprächen) zu verhindern. Sowohl vor dem Verwaltungsgericht Berlin als auch vor dem Bundesverwaltungsgericht bekam Kohl Recht. Schon damals merkten die obersten Verwaltungsrichter an, dass die Herausgabe von Unterlagen wohl weniger der Aufarbeitung der Stasi-Tätigkeit, vielmehr der Durchleuchtung von Kohls Vergangenheit als Politiker und Mensch diene. Hier bewies das Gericht Realitätssinn. Denn an der Aufarbeitung des Stasi-Regimes ist den deutschen Medien heute nahezu gar nicht mehr gelegen. Dass bei der Landtagswahl in Thü-

ringen 2004 zwei Stasi-Spitzel in den Landtag einzogen (beide für die PDS), war den Berichterstattern nur eine Randnotiz wert. Die Täterpartei PDS, die die Erkenntnisse der Stasi-Akten bei jeder Gelegenheit herunterzuspielen versucht, um eigene Lebensläufe zu verschönern oder zu verschleieren, ächzte nach dem Urteil 2002 am lautesten auf. Eine komplizierte Abwägung verschiedener Verfassungsgüter wurde auf das elendige Resentiment einer Ungleichbehandlung von Westdeutschen und Ostdeutschen reduziert. Das StUG müsse geändert werden. Das sahen plötzlich auch SPD und Grüne so – allerdings aus anderen Gründen. Sie erhofften sich von einer Freigabe der Akten neue Erkenntnisse in der CDU-Spendenaffäre. Man witterte eine letzte Chance, den Passagen der Geschichtsbücher über Helmut Kohl eine hämische Fußnote hinzuzufügen. Und so strich man Paragraf 32 Absatz 1 Nr. 3 StUG zusammen. Nach der alten Fassung des Paragrafen konnten Stasi-Unterlagen mit personenbezogenen Informationen zur Verfügung gestellt werden „über Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind“. Helmut Kohl war Betroffener (Opfer), er war auch Dritter. Deshalb wurde der letzte Halbsatz gestrichen.

Schutz der Opfer

Die Birthler-Behörde stellte sich auf den Standpunkt, Helmut Kohl könne nun nicht mehr verlangen, dass ihn betreffende personenbezogene Unterlagen nur mit seiner Zustimmung herausgegeben würden. Er sei zwar Betroffener und Dritter – dies spiele aber in der neuen Fassung des Gesetzes keine Rolle mehr. Nunmehr komme es vielmehr auf den Bezug der Information zu der zeitgeschichtlichen Rolle des Betroffenen an. Man kann der Birthler-Behörde ihre Auslegung des Gesetzes

nicht übel nehmen. Denn sie verfolgt das (grundsätzlich ehrenwerte) Ziel, die Stasi-Unterlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine solche Offenlegung ist einmalig in der Geschichte der Welt. Sie ist Voraussetzung für die Aufarbeitung, ermöglicht den Kampf gegen das Vergessen und sichert den Rechtsstaat. Ziel des Gesetzes ist vor allem aber der Schutz der Opfer der Staatssicherheit.

Helmut Kohl war ein solches Opfer. Als Christdemokrat hat er sich immer entschieden gegen das DDR-Regime gestellt. Anders als die SPD hat die CDU keine Pakte mit der SED geschlossen. Anders als die SPD hat die CDU bis zuletzt an die Wiedervereinigung geglaubt. Auch deshalb war Helmut Kohl als oberster Repräsentant des freiheitlichen Deutschlands ein Dorn im Auge der Staatssicherheit und Ziel zahlreicher destruktiver Maßnahmen. Diese Maßnahmen, wie das Abhören des Telefons bei Privatgesprächen, trafen auch seine Familie. Insoweit ist Helmut Kohl Opfer geworden wie Millionen anderer Deutscher. Und deshalb kann sich Helmut Kohl – wie alle anderen auch – auf sein Persönlichkeitsrecht berufen. In der Juristensprache heißt dies „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Es wird aus den Artikeln 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz hergeleitet.

In einem Rechtsgutachten für Helmut Kohl haben der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Professor Ernst Benda (Universität Freiburg), und der Kommentator des Grundgesetzes, Professor Dieter C. Umbach (Universität Potsdam), dargelegt, weshalb das Persönlichkeitsrecht höher zu bewerten ist als das Medieninteresse an Stasi-Akten (Benda/Umbach: *Stasi-Akten und das Persönlichkeitsrecht von Politikern*, Frankfurt am Main 2004). Zum einen sind durch die von der Staatssicherheit zur Informationserlangung benutzten Methoden der

Ausspähung menschenrechtswidrig gewesen. Es sind Methoden eingesetzt worden, die, gemessen am Grundgesetz, mit Verstößen gegen das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Grundgesetz) oder das Gebot der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) verbunden waren. Zwar unterlag die Staatssicherheit nicht dem Grundgesetz, doch befinden sich die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nunmehr in Verwahrung durch eine staatliche Behörde, deren Akte an den Normen des Grundgesetzes zu messen sind. Deshalb dürfen alle Originaltonbänder, Wortprotokolle und andere Ergebnisse gezielter Ausspähungsmaßnahmen nicht herausgegeben werden. Das ist nachvollziehbar.

Der Mensch ist kein Staatsobjekt

Was aber gilt für analytische Erarbeitungen der Staatssicherheit, also Einschätzungen, die auf der Auswertung von allgemein zugänglichen Quellen beruhten? Auch wenn die Einzelakte der Informationssammlung für sich gesehen noch keine Verletzung der Menschenwürde des Betroffenen darstellen mögen, ist doch der Gesamtzusammenhang zu sehen, der sich als eine großflächige, planmäßige und zielgerichtete Ausspähung des Betroffenen darstellt. Eine solche umfassende Ausspähung, die ihrer Zielsetzung nach alle überhaupt erlangbaren Informationen über den Betroffenen sammeln wollte, strebt die Erstellung eines Persönlichkeitsprofiles an.

Eine solche Erstellung des Persönlichkeitsprofiles stellt eine Gefahr für die Menschenwürde dar, was das Bundesverfassungsgericht bereits früh erkannt hat (BVerfGE 27, 1, 6): „Es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen. Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen

Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

Daran schließt das Gericht an: „Ein solches Eindringen in den Persönlichkeitsbereich durch eine umfassende Einsichtnahme in die persönlichen Verhältnisse seiner Bürger ist dem Staat auch deshalb versagt, weil dem Einzelnen um der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung seiner Persönlichkeit willen ein ‚Innenraum‘ verbleiben muss, in dem er ‚sich selbst besitzt‘ und in den er sich zurückziehen kann, zu dem die Umwelt keinen Zutritt hat, in dem man in Ruhe gelassen wird und ein Recht auf Einsamkeit genießt.“ Auf diese Fundstelle berufen sich Vertreter der Linken immer wieder gerne, wenn es um die Einschränkung polizeilicher Befugnisse geht („Großer Lauschangriff“).

Bürgerrechte für alle

Es ist anerkannt, dass rechtswidrig erhobene Beweise in einem Strafprozess nicht verwertet werden dürfen. Analog darf ein Persönlichkeitsprofil, welches unter Verletzung der Menschenwürde zu Stande gekommen ist, nicht von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden. Dass sich nun auch Helmut Kohl auf seine Bürgerrechte beruft, mag den ein oder anderen ärgern. Doch die Bürgerrechte, und damit auch das Persönlichkeitsrecht, gelten auch für einen ehemaligen Bundeskanzler.

Das Bundesverwaltungsgerichtschloss sich dieser Argumentation von Benda und Umbach weitgehend an. Absolut geschützt seien alle Informationen, die durch Abhörmaßnahmen in Privat- oder Diensträumen gewonnen worden seien. Wortlautprotokolle und Tonbänder dürften auf keinen Fall herausgegeben werden. Im Grundsatz gelte das auch für alle darauf

beruhenden Berichte, Analysen und Stellungnahmen. Betroffen sei das Persönlichkeitsrecht auch, soweit es um Informationen gehe, die durch Spionage gewonnen worden seien. Denn die Stasi-Tätigkeit sei rechtsstaatwidrig gewesen. Eine Ausnahme gelte nur für Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Diese könnten, müssten aber nicht herausgegeben werden.

Durch das Urteil werden nicht, wie gelegentlich behauptet, Ostdeutsche und Westdeutsche unterschiedlich behandelt. Es bezieht sich auf politische Funktionsträger. Und da bestand bei den frei gewählten Vertretern der Bundesrepublik und den totalitären Machthabern der DDR-Diktatur keine Gleichheit. Wer sich durch die Mitwirkung am SED-Unrechtsystem Vorteile verschafft und Pfründen gesichert hat, auch indem er Menschen aushorchte und verriet, ist kein Opfer. Opfer waren die abgehörten Funktionsträger im Westen, seien es Christdemo-

kraten, Freie Demokraten oder Sozialdemokraten. Insofern schützt das Urteil nicht nur Helmut Kohl, sondern alle politischen Amtsträger. Aber der Fall war an Helmut Kohl festgemacht, weil sich die Medien bis heute für ihn interessieren.

Wider den Voyeurismus

Der gesamte Rechtsstreit seit dem Jahre 2000 ging faktisch nicht um die Frage, wie ein Gesetz auszulegen ist oder wie die Stasi-Vergangenheit aufgearbeitet werden kann. Es ging um Voyeurismus. Der Rechtsstaat hat diesen niederen Gelüsten einen Riegel vorgeschoben. Ein Sieg für die Bürgerrechte in Deutschland – doch die selbst ernannten Bürgerrechtsgruppen oder die Autoren des jährlichen „Grundrechte-Reports“ hat man nach dem Urteil nicht jubeln hören. Die Erkenntnis, dass gewisse Rechte allen Menschen gleichermaßen zukommen, auch wenn sie Helmut Kohl heißen, ist wohl immer noch am besten bei den Gerichten aufgehoben.

Hausgemachter Preisschub

„Die erhöhten Weltmarktpreise für Öl und Kohle sind vor allem eine Reaktion auf die stark gestiegene Nachfrage und die fortdauernd instabile Lage in den wichtigsten Öl-Förderländern. Der größte Teil des Preisschubs hierzulande ist dennoch hausgemacht – nicht von den Stromproduzenten, sondern von der Politik. Seit Amtsantritt der rot-grünen Bundesregierung haben sich die Steuern und Abgaben auf den Stromverbrauch verfünfacht – von 2,3 Milliarden Euro 1998 auf 12,6 Milliarden im vergangenen Jahr.“

Was die Regierung Kohl den Verbrauchern mit der Öffnung des Strommarkts beschert hatte, holte sich die Regierung Schröder zurück, denn niedrige Strompreise waren nie in ihrem Sinn. Vielmehr verlangt die politisch gewollte Markteinführung sogenannter erneuerbarer Energien hohe und noch höhere Preise.“

Stefan Dietrich in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. September 2004.